

# Merkblatt

## zur Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten

Stand: 28.6.2019

### 1 ALLGEMEINES

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzenden (PAV) auf Antrag des Studierenden. Für die englischsprachigen Studiengänge ist dies Prof. Dr. Mahltig, für die deutschsprachigen Studiengänge Prof. Dr. Weide.

### 2 VERFAHREN

Bei einem Wechsel des **Studienschwerpunktes oder der Studienrichtung** innerhalb desselben Studiengangs an der Hochschule Niederrhein erfolgt die **Übertragung** der bereits erbrachten Prüfungsleistungen, auch Fehlversuchen, automatisch nach Antrag auf Wechsel im Prüfungsbüro. Ein gesonderter Antrag ist nicht notwendig.

Bei einem Wechsel des **Studiengangs** an der Hochschule Niederrhein, ist ein entsprechender Antrag auf Wechsel online zu stellen. Danach ist unter Vorlage der Kopie des Wechsel-Antrags ein Antrag auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen zu stellen. Vor Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist ein Wechsel nicht möglich.

In allen anderen Fällen soll der Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen **zeitnah nach der Ein- oder Umschreibung** an unserem Fachbereich erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist auch eine spätere Anerkennung noch möglich.

Vor Einreichung des Antrags ist ein Beratungstermin mit dem jeweiligen PAV wahrzunehmen. Dieser dient zur Vorabklärung, welche Leistungen grundsätzlich anrechenbar sind und welche Dokumente beizubringen sind. Es wird empfohlen, sich vorab über Lerninhalte und zu erwerbende Kompetenzen in den Modulhandbüchern der Studiengänge am Fachbereich zu informieren. Siehe hierzu:

<http://www.hs-niederrhein.de/textil-bekleidungstechnik/studium/studienangebot/unterlagen-akkreditierung-2010/>

Der Antrag muss die vorab erbrachten Leistungen und die zur Anerkennung beantragten (Modul-)Prüfungen auflisten (siehe Muster Anerkennungsantrag). Die vorab erbrachten Leistungen müssen durch Original-Dokumente belegt werden. Nach Möglichkeit sollten diese schon bei dem Beratungsgespräch mit den PAV vorgelegt werden.

Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist nicht mehr möglich, wenn für die betreffende Prüfung das Prüfungsverfahren an der Hochschule Niederrhein eröffnet ist. Dies ist mit der erstmaligen **Anmeldung** zur Prüfung der Fall.

Modulprüfungen können nur als Ganzes anerkannt werden. Die Anerkennung von Teilleistungen ist nicht möglich.

*Beispiel: im BA-Studiengang „Textil- und Bekleidungstechnik“ ist die Anerkennung des Moduls „60 Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ nur möglich, wenn die vorab erbrachten Leistungen sowohl „Volkswirtschaftslehre“ als auch „Betriebswirtschaftslehre“ abdecken.*

Mit der Anerkennung gilt die Leistung als erbracht. Wurde die anzurechnende Leistung benotet, wird die Note übernommen. Die Prüfung kann nicht wiederholt werden. Wurde die anzurechnende Leistung nicht benotet erfolgt die Anerkennung ohne Note. Damit geht die anerkannte Prüfung auch nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Abschlusses ein.

### 3 FESTLEGUNGEN

Im englischsprachigen Bachelorstudiengang „Textile and Clothing Management“ werden Leistungen, die nicht in Englisch erbracht wurden nur für folgende Elemente akzeptiert:

- Alle Testate
- 30 Mathematik / Mathematics
- 73 CAD Bekleidungskonstruktion / CAD Construction of Garments
- 140 Recht / Law

Im deutschsprachigen Bachelorstudiengang „Textil- und Bekleidungstechnik“ werden folgende Leistungen grundsätzlich anerkannt:

- bei abgeschlossener Ausbildung als „Bekleidungstechnische Assistentin“ mit Prüfung vor der IHK (oft als Modenäher oder Modeschneider bezeichnet) das Fach „211 Verarbeitungstechnik I“; Abschlüsse als Maßschneider im Handwerk werden nicht anerkannt

### 4 BEWERBUNG FÜR EIN HÖHERES FACHSEMESTER

Studierende, die an einer anderen Hochschule oder einem anderen Studiengang an der Hochschule Niederrhein studiert haben und den Studiengang wechseln wollen, können ggf. in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden. Ob und mit wie viel Fachsemestern eine Anerkennung erfolgen kann ergibt sich aus Summe der durch Anerkennung von Prüfungsleistungen erworbenen Kreditpunkte, dividiert durch 30 und anschließender Rundung.

*Beispiel 1: es werden Prüfungsleistungen im Umfang von 40 KP angerechnet. Damit ergibt sich:*

*FS = 40/30 = 1,3 → 1 Fachsemester kann anerkannt werden*

*Beispiel 2 : es werden Prüfungsleistungen im Umfang von 78 KP angerechnet. Damit ergibt sich:*

*FS = 78/30 = 2,6 → 3 Fachsemester können anerkannt werden*

Daraus ergibt sich natürlich auch, dass eine Einstufung in ein höheres Fachsemester erst möglich wird, wenn mindestens 15 KP angerechnet werden können.

Zuständig für die Bewerbung für ein höheres Fachsemester ist das Studierendenbüro  
(Bewerbungsablauf siehe:

<http://www.hs-niederrhein.de/services/studieninteressierte/bewerbung/hoeheres-semester/>)

Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind unabhängig. Das heißt, auch wenn ein oder mehrere Fachsemester anerkannt wurden, kann die Ableistungen von Prüfungen aus dem ersten Semester noch notwendig sein.